

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 47

Recht zur Aussageverweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Rechtsanwälte und Ärzte dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer, die Aussage zu verweigern, gelten Art. 67 Abs. 4 und Art. 80 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 48

Aussagegehoehmung

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und der Richter haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Zeugnisverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.